

Satzung des Turn- und Sportvereins Isernhagen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Turn- und Sportverein Isernhagen e.V. von 1947 hat seinen Sitz in Isernhagen. Die Gründung des TSV Isernhagen erfolgte am 26. August 1947. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Großburgwedel. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2

Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Regionssportbundes Hannover. Er gehört dem Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen an.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern verschiedener Abteilungen, die die Möglichkeit haben,

- a) aktives Mitglied
- b) passives Mitglied
- c) Ehrenmitglied

zu sein.

Zu a) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv am Sportgeschehen teilnehmen.

Zu b) Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht aktiv am Sportgeschehen teilnehmen.

Zu c) Ehrenmitglieder sind oder werden Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder Sport erworben haben. Sie werden von den jeweiligen Abteilungsleitern und dem Vereinsvorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung muss mit 2/3 Mehrheit zustimmen. Der Vorstand kann auch allein entsprechende Vorschläge unterbreiten. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, von deren Abteilung sie vorgeschlagen wurden.

Kinder und Jugendliche gelten als Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Mitglieder genießen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben die zusätzlichen Anordnungen des Vereinsvorstandes sowie der Abteilungsleiter entsprechend § 2 dieser Satzung zu erfüllen.

Die Aktiven, Passiven und die Ehrenmitglieder besitzen das aktive Wahlrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden darf, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Als fördernde Mitglieder können dem Verein juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen beitreten. Ihre Beitragszahlung erfolgt nach Vereinbarung mit dem Vorstand. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den jeweiligen Abteilungsvorstand erforderlich.

Nach Zustimmung wird dieser Antrag an den Vereinsvorstand weitergeleitet.

Bei minderjährigen Bewerbern bedarf es der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf dem Antrag. Mit der Unterschrift auf dem Antrag wird die Satzung anerkannt. Gesonderte

Regelungen der jeweiligen Abteilungen müssen hierbei berücksichtigt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand eingeht. Beantragt der Bewerber den Eintritt für einen späteren Termin, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. des von ihm angegebenen Monats. Sofern dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, erhält der Bewerber innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages beim Vereinsvorstand eine schriftlich begründete Ablehnung. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen Verein und Abteilungen angehören. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in eine elektronische Datenverarbeitung eingespeichert werden. Sie werden nur für Vereinszwecke verwendet.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen, und zwar für die Abteilungen Turnen, Fußball und Jugendfußball 6 (sechs) Wochen zum Halbjahresende (30.06. sowie 31.12.) und für alle übrigen Abteilungen 6 (sechs) Wochen zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.). Für Mitglieder in der Abteilung Jugendfußball, die in der G-Jugend spielen, 6 (sechs) Wochen zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
3. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Kalenderjahres bzw. Halbjahres.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Gegenstände, die dem Verein gehören, zurückzugeben. Dies betrifft auch Schriftstücke und Daten auf elektronischen Speichermedien insbesondere aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 7

Ausschluss

Ein Mitglied kann in den nachstehend bezeichneten Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt und wenn es wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens das Ansehen des Vereins schädigt;
- b) Wenn es seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere Beitragsverpflichtungen, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach kommt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsvorstandes, dem der Antrag zuzuleiten ist. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit

Begründung schriftlich zuzustellen. In Fällen zu b) ist die Entscheidung des Vereinsvorstandes endgültig. Gegen Entscheidungen zu a) steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung die Berufung an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu.

§ 8 Auszeichnungen

Der Vereinsvorstand verleiht für besondere Verdienste und Leistungen sowie für langjährige treue Mitgliedschaft Ehrennadeln. Näheres bestimmt die Ehrenordnung.

§ 9 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag und etwaige Umlagen werden auf Antrag über den Vereinsvorstand durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen und Arbeitsauflagen für Mitglieder ab 18 Jahren können in den jeweiligen Abteilungsversammlungen und auch in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Beiträge sind jeweils halbjährlich im voraus zu entrichten, soweit eine Beitragsordnung nicht eine andere Regelung vorsieht. Der Vereinsvorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren. Im übrigen regelt die Höhe der Beiträge die jeweils gültige Beitragsordnung. Sonderbeiträge sind, sofern entsprechende Beschlüsse bestehen, gegebenenfalls für einen längeren Zeitraum zu entrichten. Gesonderte Regelungen der jeweiligen Abteilungen müssen hierbei berücksichtigt werden. Durch Beschluss des Vereinsvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden (Ausschließungsgründe siehe § 7). Im Todesfall endet die Verpflichtung zur Beitragsleistung mit Ablauf des Monats, in den der Todestag fällt.

§ 10 Versicherungsschutz der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen. Als angemessen gelten die vom Landessportbund zu diesem Zweck abgeschlossenen Versicherungen.

III. Gliederung des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

Für besondere Aufgaben werden tätig:

- c) die Kassenprüfer
- d) der Ehrenrat
- e) die Abteilungsvorsitzenden

Über die Sitzungen aller Organe sind Niederschriften in einfacher Form zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Die Niederschriften sind vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Zu den Sitzungen zu b) ist grundsätzlich eine Woche vorher schriftlich auch per Email, in dringenden Fällen fernmündlich einzuladen. Sofern die Vereinssatzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vereinsvorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 12 a

Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen hat; die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Isernhagen "Blick in unsere Gemeinde" erfolgen. Zusätzlich weisen die Abteilungen in Ihren Einladungen zu den eigenen Mitgliederversammlungen auf diesen Termin hin.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes, Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers und des Ehrenratsvorsitzenden
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen gemäß dieser Satzung, soweit erforderlich
- d) Genehmigung des Finanzplanes, der dadurch zum Haushaltsplan wird
- e) Anträge
- f) Änderung der Satzung

Anträge sind bis spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Später eingehende Anträge dürfen nur dann zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn ihnen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung die Dringlichkeit zuerkennt. Anträge, die fristgemäß gestellt sind, werden rechtzeitig schriftlich vorgelegt.

Antragsberechtigt sind:

- a) der Vereinsvorstand
- b) die Abteilungen
- c) die Mitglieder.

§ 12 b

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Der Vereinsvorstand muss binnen 14 Tagen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt es, nur über Anträge zu befinden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 13

Versammlungsleiter und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, soweit es nicht um die Wahl von Vorstandsmitgliedern geht. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zu wählen. Der Vorstandsvorsitzende ist jedoch berechtigt an seiner Stelle einen Versammlungsleiter zu bestimmen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. In allen Fällen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Für eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Aufzeichnung auf Tonträger ist zulässig.

§ 14

Wahlen

1. Wahlordnung

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, sind alle Personenwahlen geheim. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig, wenn nur ein Vorschlag für ein zu wählendes Organ vorliegt.

2. Wahlverfahren

Die zu wählenden Personen für Vereinsvorstand und Ehrenrat werden jeweils einzeln gewählt. Eine Blockwahl ist möglich, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

§ 15 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens vier weiteren Personen, von denen zwei Personen den Abteilungsleitungen angehören müssen. Eine Vorstandsbildung durch eine Abteilung ist nicht zulässig.

2. Bestellung und Abberufung

Der Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre; sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

3. Aufgaben und Pflichten

a) Im Außenverhältnis wird der Verein stets von zwei Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes von den Rechtsgeschäften ausgeschlossen, wenn die Angelegenheit Angehörige oder wirtschaftlich nahestehende Personen betrifft. Im Einzelfall entscheidet die Vereinsvorstand. Das Vorstandsmitglied, was hier betroffen ist, hat dabei kein Stimmrecht.

b) Der Vorstand hat die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung; insbesondere hat er die gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften sowie des Arbeitsrechts zu beachten.

c) Der Vorstand entscheidet über alle ideellen, sportlichen und sonstigen Belange. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

d) Für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes und des Sportbetriebs können Mitarbeiter eingestellt werden.

e) Der Vorstand lädt die Abteilungsleiter und den Vereinsjugendleiter oder deren Vertreter vierteljährlich zu einer Sitzung ein.

f) Eine Neuordnung des gesamten Vereins oder einzelner Teilbereiche bedürfen der Zustimmung des der Mitgliederversammlung.

4. Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind die Aufgabenbereiche für die einzelnen Vorstandsmitglieder, der Ablauf bei Beschlussfassungen sowie der Geschäftsablauf im Allgemeinen zu beschreiben.

5. Finanzplan / Jahresbericht

Der Vorstand erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist und am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht.

6. Haftung

Die Vorstandsmitglieder haften für jeden vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 16 Abteilungen

Für die Ausübung der verschiedenen Sportarten werden Abteilungen gebildet. Die Abteilungen des Vereins werden sportlich und verwaltungstechnisch von Abteilungsleitern bzw. Abteilungsvorständen geleitet. Die Abteilungsleiter können sich von Ausschüssen beraten lassen und spezielle Aufgaben delegieren. Die Abteilungen führen in jedem Jahr - möglichst drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung - eine Abteilungsversammlung durch. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes hat Sitz und Stimme. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter bzw. den Abteilungsvorstand in der Regel für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Vereinsvorstandes. Die erforderlichen Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung selbst gewählt. Der Abteilungsleiter ist für seinen Bereich dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich. Er ist grundsätzlich berechtigt, Mitglieder der Abteilung bei Verstößen gegen die Sportdisziplin vorübergehend vom jeweiligen Spielbetrieb auszuschließen. Die Abteilung erledigt ihren Kassenabschluss gemäß der vom Vereinsvorstand erlassenen Geschäfts- und Finanzordnung. Dem Zweck des Vereins entsprechend haben die Abteilungen der Jugendbetreuung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Als Grundlage dazu dient die Jugendordnung.

§ 17 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann auf die Dauer von einem Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Dabei ist jeweils ein Kassenprüfer jedes Jahr neu zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht zu prüfen, dass die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß getätigt, nachgewiesen und gebucht sind. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Jugendwart und Jugendausschuss

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen im Verein zu vertreten. Er setzt sich aus den von den Jugendlichen der Abteilungen gewählten Jugendwarten oder dessen Vertreter zusammen. Der Jugendausschuss wählt seinen Vorsitzenden, der von der Mitgliederversammlung als Jugendwart bestätigt wird.

§ 19

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Ehrenratvorsitzenden. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
2. dem 1. Ehrenratbeisitzer. Er wird vom Vereinsvorstand bestimmt.
3. dem 3. Ehrenratbeisitzer. Er wird vom Abteilungsleiter der Abteilung benannt, der das den Ehrenrat anrufende Mitglied angehört.
4. dem 4. Ehrenratbeisitzer. Er wird vom Mitglied bestellt, in dessen Angelegenheit der Ehrenrat beschließen soll.

Der Ehrenratvorsitzende wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er muss das 35. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sein. Er darf nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein. Der Ehrenrat entscheidet über Berufung von Mitgliedern zu Beschlüssen des Vereinsvorstandes gemäß § 7, Abs. a). Er tritt spätestens vier Wochen nach Eingang eines Berufungsschreibens auf Antrag des Ehrenratsvorsitzenden zusammen. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung. Dem Betroffenen ist Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme und den Beteiligten zur ausreichenden Unterrichtung zu geben. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen und dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis.

§ 20

Gründung und Auflösung von Abteilungen

Über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Satzungsänderungen

Über die Änderung der Satzung - auch Namensänderung und Fusion - beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck vom Vereinsvorstand besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23
Vermögen des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Isernhagen zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung des Sports und der Jugendpflege überwiesen.

§ 24
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Isernhagen, 19.03.2012